Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Forstdirektion Freiburg über das Natur- und Waldschutzgebiet »Kaltenbronn«

Vom 22.Dezember 2000

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 Naturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung vom 29.März 1995 (GBl. S. 385) und § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31.August 1995 wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet und Bann- und Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Forstbezirken Gernsbach, Enzklösterle und Bad Wildbad auf dem Gebiet der Stadt Gernsbach und der Stadt Bad Wildbad, Gemarkungen Reichental und Wildbad, Landkreise Rastatt und Calw, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Naturschutzgebiet bzw. Bann- oder Schonwald erklärt.

Das gesamte Schutzgebiet führt die Bezeichnung »Natur- und Waldschutzgebiet »Kaltenbronn«.

Es besteht aus den Naturschutzgebieten »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und »Hohlohsee bei Kaltenbronn«, den Bannwäldern »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser« und den Schonwäldern »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von rd. 1750 ha. Davon entfallen rd. 397 ha auf Bannwälder und rd. 1353 ha auf Schonwälder. Auf Naturschutzgebiete entfallen rd. 183 ha im Bannwald und rd. 216 ha im Schonwald.

(2) Das Schutzgebiet liegt im Staatswald der Forstbezirke Gernsbach, Enzklösterle und Bad Wildbad. Es umfasst folgende Waldorte:

Naturschutzgebiet	Distrikt	Abteilung	Fläche ha
Staatswald Gernsbach	I »Kaltenbronn«	52 und 75–78 (je ganz), 67, 73 und 74 (je teilweise)	ca. 275,5
Staatswald Enzklösterle	V »Eiberg« VI »Wanne«	104 und 105 (je teilweise), 13 und 15 (je teilweise)	ca. 123,7
			ca. 399,2

Bannwald	Distrikt	Abteilung	Fläche ha
Staatswald Gernsbach	I »Kaltenbronn«	48–52 (je ganz) und 53 und 60 je (teilweise)	ca. 227,8
Staatswald Enzklösterle	V »Eiberg« VI »Wanne«	105 (ganz), 104 (teilweise); 13 und 15 (je teilweise)	ca. 123,7
Staatswald Bad Wildbad	V »Wildbader Eiberg«	61, 62 (je ganz) und 47 (teilweise)	ca. 45,5
			ca. 397,0

Schonwald	Distrikt	Abteilung	Fläche ha
Staatswald Gernsbach	I »Kaltenbronn«	39, 41–44, 59, 62–65, 67, 71, 73–79, 95–98 (je ganz) und 35–37, 45–47, 53, 58, 60, 61, 66, 68, 69, 72, 99–102 (je teilweise)	ca. 1197,4
Staatswald Enzklösterle	V »Eiberg« VI »Wanne«	89 (ganz), 104 (teilweise); 10–12 (je ganz), 13 und 15 (je teilweise)	ca. 155,6
			ca. 1353,0

(3) Die Flächen des Natur- und Waldschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in drei Detailkarten im Maßstab 1:10000 rot schraffiert (Naturschutzgebiet), violett (Bannwald) oder gelb (Schonwald) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Landratsämtern Rastatt und Calw, bei den Städten Gernsbach und Bad Wildbad sowie bei den Staatlichen Forstämtern Gernsbach, Enzklösterle und Bad Wildbad für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stel-

len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck des Naturschutzgebietes »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und der Bannwälder »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser«

(1) Das Natur- und Waldschutzgebiet »Kaltenbronn« umfasst das Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und die Bannwälder »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser«.

(2) Schutzzweck des *Naturschutzgebietes »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilung 52 und Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilungen 104 und 105 (je teilweise) und Distrikt VI, Abteilungen 13 und 15 (je teilweise)) mit einer Fläche von 183,2 ha und des *Bannwaldes »Wildseemoor«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilungen 50–52 (je ganz), 53, 60 (je teilweise) und Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilungen 104 und 105 (je teilweise) und Distrikt VI, Abteilungen 13 und 15 (je teilweise) mit einer Fläche von 291,6 ha ist

– die Sicherung und Erhaltung des naturnahen lebenden Hochmoores und der Moorwälder als prioritäre Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

– die unbeeinflusste Entwicklung der Hochmoor-, Moorrandkiefern- und Moorrandfichtenwald-Ökosysteme mit ihren besonderen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

  Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, insbesondere der Hochmoorflächen und der seltenen naturnahen Waldgesellschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung ändern oder entstehen.

(3) Schutzzweck des *Bannwaldes »Altlochkar-Rotwasser«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilungen 48, 49, Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilung 105 (teilweise) und Staatswald Wildbad, Distrikt V, Abteilung 47 (teilweise) und 61, 62 mit einer Fläche von 105,4 ha ist

– die unbeeinflusste Entwicklung eines Fichten-Tannen-Bergwaldökosystems mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

  Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, insbesondere der seltenen naturnahen Waldgesellschaften und der Naturgebilde, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und den Bannwäldern »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser«

(1) Im Naturschutzgebiet und den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung sowie der eigendynamischen Entwicklung der Bannwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Den Waldbestand *forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen*.
2. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören und
   e) Hunde frei laufen zu lassen.
3. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
   c) Waldwege und Fußwege anzulegen;
   d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;
   e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

5. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
6. *Weiter* ist es verboten:
   a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
   b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
   c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
   d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
   e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
   f) außerhalb amtlich gekennzeichneter und zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
   g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« und den Bannwäldern »Wildseemoor« und »Altlochkar-Rotwasser«

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften und für die Bestandserhaltung seltener Moorpflanzen und trittempfindlicher Biotope angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
3. Hochsitze nicht in besonders trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
4. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirrungen in nicht trittempfindlichen oder eutrophierungsgefährdeten Bereich ist gestattet.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für forstliche Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. zu Lehrzwecken;
6. zur Besucherlenkung und
7. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(4) Im Bereich des Naturschutzgebietes »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« bedürfen alle Maßnahmen des Einvernehmens mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 6

Schutzzweck des Naturschutzgebietes »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und der Schonwälder »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«

(1) Das Natur- und Waldschutzgebiet »Kaltenbronn« umfasst das Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und die Schonwälder »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«.

(2) Schutzzweck des *Naturschutzgebietes »Hohlohsee bei Kaltenbronn«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilungen 67, 73 und 74 (je teilweise) und 75–78 (je ganz) mit einer Fläche von 216 ha ist

- die Sicherung und Erhaltung des naturnahen lebenden Hochmoores und der Moorwälder als prioritäre Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG;
- die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Hochmoor-, Moorrandkiefern- und Moorrandfichtenwald-Ökosysteme mit ihren besonderen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

  Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, insbesondere der Hochmoorflächen und der seltenen naturnahen Waldgesellschaften, die sich im Gebiet befinden.

(3) Schutzzweck des *Schonwaldes »Kaltenbronn«* (Staatswald Gernsbach, Distrikt I, Abteilungen 39, 41–44, 59, 62–65, 67, 71, 73–79, 95–98 (je ganz) und Abteilungen 35–37, 45–47, 53, 58, 60, 61, 66, 68, 69, 72, 99–102 (je teilweise); Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilungen 89 (ganz) und 104 (teilweise), Distrikt VI, Abteilungen 10–12 (je ganz) und 13, 15 (je teilweise)) mit einer Fläche von 1338,9 ha ist

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für die Hoch- und Kammlagen des Nordschwarzwaldes typischen Waldgesellschaften als repräsentativer, großflächiger Landschaftsausschnitt; dazu zählt insbesondere:
   - die Erhaltung und Pflege bestehender naturnaher, strukturreicher Bergmischwälder;
   - die Überführung naturferner in möglichst naturnahe Wälder aus einheimischen Baumarten;
   - die Extensivierung der Bewirtschaftung auf Sonderstandorten.

2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der besonderen Waldbiotope mit ihren Tier- und Pflanzenarten; dazu zählt insbesondere:
   – die Sicherung der floristisch und faunistisch höchst wertvollen Moorflächen gegen schädigende Randeinflüsse;
   – der Schutz des Auerwildes als Leitart für die strukturreiche Hochlagenwaldlandschaft.

(4) Schutzzweck des *Schonwaldes »Blockmeer Oberes Rollwassertal«* (Staatswald Enzklösterle, Distrikt V, Abteilung 104 (teilweise)) mit einer Fläche von 14,1 ha ist

– die Erhaltung und Sicherung des Blockmeeres im Oberen Rollwassertal mit seiner typischen Moos- und Flechtenvegetation.

§ 7

Verbote im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und in den Schonwäldern »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«

(1) Im Naturschutzgebiet und in den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*:
   a) nicht standortgerechte Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen und besonders geschützte und seltene Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören und
   e) Hunde frei laufen zu lassen.
2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
   c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;
   d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
   e) im Naturschutzgebiet Waldwege und Fußwege anzulegen.
3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. *Weiter* ist es verboten:
   a) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
   b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
   c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
   d) auf Wegen mit gespurten Langlaufloipen zu reiten;
   e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
   f) außerhalb amtlich gekennzeichneter und zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
   g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
   h) den Bereich des Naturschutzgebietes außerhalb von Wegen zu betreten;
   i) im Bereich des Naturschutzgebietes und der besonders geschützten Waldbiotope nach § 24 a NatSchG oder § 30 a LWaldG Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

§ 8

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und in den Schonwäldern »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«

(1) Die Verbote des § 7 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung und für die Bestandserhaltung seltener Moorpflanzen und trittempfindlicher Biotope angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
3. Hochsitze nicht in besonders trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;

4. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen in nicht trittempfindlichen und nicht eutrophierungsgefährdeten Bereichen ist gestattet;
5. im Naturschutzgebiet keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden.

(2) Die Verbote des § 7 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

(3) Das Verbot des § 7 Abs. 2 Ziffer 1 a) gilt nicht für das ortsübliche, nicht kommerzielle Sammeln von Beerenfrüchten und Pilzen außerhalb des Naturschutzgebietes »Hohlohsee bei Kaltenbronn«.

(4) Das Verbot des § 7 Abs. 2 Ziffer 4 c) gilt nicht für das Reiten auf befestigten Fahrwegen über 3 m Breite außerhalb des Naturschutzgebietes »Hohlohsee bei Kaltenbronn«.

(5) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 9

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und in den Schonwäldern »Kaltenbronn« und »Blockmeer Oberes Rollwassertal«

Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

1. im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« und im Schonwald »Kaltenbronn«:
   - Die plenterartigen Althölzer werden erhalten und gefördert. Diese Bestände haben in Bezug auf Struktur und Stufigkeit Leitbildfunktion für die Waldbewirtschaftung auf stabilen Standorten;
   - Diese Bestände werden möglichst langfristig erhalten;
   - Die kleinflächige natürliche Verjüngung ist der Regelfall;
   - In den Fichten- und Douglasienreinbeständen auf stabilen Standorten ist der An- und Vorbau von Buche und Tanne, die Pflanzung von Laubbäumen und die Saat von Birke möglich;
   - In den Nadelbaumreinbeständen auf sehr labilen (Moorrand-)Standorten im Naturschutzgebiet wird auf Eingriffe verzichtet, soweit es die Waldschutzsituation zulässt;
   - Die sich auf Sturmwurf- und Borkenkäferschadflächen einstellende Sukzessionsvegetation ist zu übernehmen;
   - Naturnahe, strukturreiche Bergmischwälder werden angestrebt;
   - Bei der Bestandespflege ist die Baumartenvielfalt zu fördern. In Mischbeständen sind die Anteile von Fichten und nicht heimischen Baumarten sukzessive zu verringern;
   - Markante und landschaftsprägende Einzelbäume sind möglichst zu erhalten;
   - Die Alt- und Totholzanteile werden erhöht. Stehendes Totholz wird angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben; die spärlich vorkommenden Altbuchen sind möglichst zu erhalten;
   - Die besonders geschützten Waldbiotope werden erhalten und gepflegt; in den Moorbereichen werden forstwirtschaftliche Eingriffe soweit wie möglich extensiviert;
   - Der lichte Charakter der spirkendominierten Moorrandwälder im Naturschutzgebiet soll durch die Entnahme von Fichten erhalten werden;
   - Die Vorkommen besonders geschützter Arten, vor allem des Auerwildes, werden bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigt; zur Erhaltung günstiger Auerwildhabitate wird die Kiefer sehr langfristig bewirtschaftet, Kiefernnaturverjüngung und Heidelbeere werden gefördert;
   - Auf der gesamten Fläche gelten die Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung der Landesforstverwaltung.
2. Im Schonwald »Blockmeer Oberes Rollwassertal«:
   a) im zentralen Blockmeerbereich:
      - forstwirtschaftliche Maßnahmen werden nicht durchgeführt;
      - Wegebau findet nicht statt;
      - anfallendes Totholz verbleibt im Bestand
   b) in den angrenzenden Altbeständen:
      - die Struktur der Althölzer soll erhalten werden. Auf regelmäßige Eingriffe ins Altholz wird verzichtet, soweit es aus Gründen des Forstschutzes möglich ist;
      - die Verjüngung erfolgt kleinflächig und natürlich;
      - die Bestände werden möglichst langfristig bewirtschaftet; die Nutzung erfolgt einzelstammweise;
      - im Übergangsbereich zu den Blockmeeren wird ein lockerer Bestandesaufbau angestrebt;
      - die auflaufende Fichtennaturverjüngung wird zur Erhaltung der Bestandesstruktur periodisch zurückgenommen;
      - die typische Moos-und Flechtenvegetation wird bei der Bewirtschaftung besonders berücksichtigt;
      - stehendes Totholz wird angereichert.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Im Bereich der Naturschutzgebiete ist das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde herzustellen. § 4 und § 7 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bann- und Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umweltschutz.

§ 12

Befreiungen

Im Bereich der Naturschutzgebiete kann nach § 63 NatSchG die höhere Naturschutzbehörde Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen. Im übrigen Bereich des Schutzgebietes kann die höhere Forstbehörde Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. im Naturschutzgebiet »Hohlohsee bei Kaltenbronn« eine der nach § 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in den Bannwäldern eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. in den Schonwäldern eine der nach § 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 14

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung »Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern« vom 21.Dezember 1995 bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Naturschutzgebietsverordnung »Wildseemoor bei Wildbad-Kaltenbronn« des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 10 vom 4.Mai 1939,
2. die Naturschutzgebietsverordnung »Hohlohsee bei Kaltenbronn« des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 6 vom 19.Februar 1940,
3. die Landschaftsschutzgebietsverordnungen »Mittleres Murgtal« des Landratsamtes Rastatt, zuletzt geändert am 21.Dezember 1995, für den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung »Hohlohsee bei Kaltenbronn«;
4. die im Anhang zum Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27.April 1970 (Az.: 794.2-48) abgegebene Bannwalderklärung über den Bannwald »Wildseemoor« mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28.April 1998 (Az.: 52-8675.10) und
5. die Schonwalderklärung »Blockmeer Oberes Rollwassertal« der Forstdirektion Karlsruhe vom 15.Juli 1985.

karlsruhe, den 22.Dezember 2000

Regierungspräsidium Karlsruhe
Hämmerle

Forstdirektion Freiburg
Stübler

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Ortenberg« und der Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Schonwald »Ortenberg«

Vom 16.Januar 2001

Auf Grund der §§ 21 und 58 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) sowie des § 32 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet: